Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 02.03.2021

7.1.1 Zuarbeit des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz zum Thema Schnatermann - Gewässer zwischen Bretiling und Strand Markgrafenheide (siehe TOP 7.1 BPA 09.02.2021)

Herr Schmeil erläutert seine Stellungnahme bezüglich der Zuständigkeiten der Gewässer und der Unterhaltung der Gewässer zwischen Breitling und Strand Markgrafenheide. Demnach ist für alle Handlungen am Küstengewässer (Moorgraben Unterlauf und Radelsee), die mit Bewilligungen, Erlaubnissen und Genehmigungen einhergehen, das StALU MM zuständig und für den Moorgraben oberhalb der Einmündung in den Radelsee ist die uWB Rostock zuständig.

Herr Schmeil informiert über die problematische Oberflächenentwässerung des Ortsteils Markgrafenheide durch die vorhandene Eindeichung, die Markgrafenheide vor Sturmfluthochwasser von der Ostsee schützt. Die Arbeitsgruppe "Kommunale Gemeinschaftsaufgabe Binnenhochwasserschutz" wird diesbezüglich eine Machbarkeitsstudie beauftragen. Im Amt für Umwelt- und Klimaschutz wird derzeit eine hydraulische Prüfung der Abflussverhältnisse durchgeführt. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten daran bis zum Jahresende abzuschließen.

Frau Blaschka verlässt die Sitzung 19:00 Uhr.

2021/Bau/004 Seite: 1/1

>>> Katrin Winkler 18.02.2021 10:30 >>>

Sehr geehrter Herr Schmeil,

im Auftrag des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, Herrn Helge Bothur, übermittle ich Ihnen einige Fragen, mit der Bitte um Zuarbeit bis zur nächsten Sitzung des BPA am 02.03.2021:

Mit Schreiben vom 24.03.2020 wurde die HURO vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V über die "Entwidmung" von Gewässerteilen im o.g. Bereich informiert.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen, Forderungen:

- a. Bitte erläutern Sie allgemein verständlich den rechtlichen Hintergrund des Schreibens. Erläutern Sie die Auswirkungen, Konsequenzen für die HURO und Dritte.
- b. Teilt die HURO die Festlegungen des Ministeriums, wurde ggf. Widerspruch eingelegt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn Nein, warum nicht?
- c. Wer ist im o.g. Bereich gemäß der Festlegungen des Ministeriums für welche Gewässerteile zuständig?
- d. Welche Rechte und Pflichten leiten sich aus diesen Zuständigkeiten für die HURO und/oder Dritte ab?
- e. Welche Auswirkungen können sich aus der ministeriellen Entscheidung für den Hochwasserschutzund die Oberflächenentwässerung des Ortsteiles Markgrafenheide ergeben?
- f. Ist eine hydraulische Überprüfung möglicher Folgen (Hochwasser, verminderte oder "Null" Oberflächenentwässerung) für den Ortsteil Markgrafenheide erfolgt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis; wo kann die Berechnung/Analyse eingesehen werden?

Wenn Nein, wann erfolgt dies Berechnung/Analyse; wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?

Die Beantwortung der Fragen bitte ich, bis zur nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses in schriftlicher Form / Informationsvorlage zu realisieren.

Es ist darauf zu achten, dass kausale Zusammenhänge leicht erkennbar und Entscheidungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Natürlich umfasst dies auch alle Angaben zu Wer? Und Wann?.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Winkler

Sachbearbeiterin Registratur

60.13

Tel. 0381 381-6357

a. Bitte erläutern Sie allgemein verständlich den rechtlichen Hintergrund des Schreibens. Erläutern Sie die Auswirkungen, Konsequenzen für die HURO und Dritte.

Auf der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 3 LWaG hat das LU als oberste Wasserbehörde bestimmt, dass der Radelsee und seine Anbindung an den Breitling über den Moorgraben einschließlich des sog. Blindgrabens westlich der Spülfelder Küstengewässer i. S. d. § 3 Nr. 2 WHG sind. Für alle Handlungen am Küstengewässer, die mit Bewilligungen, Erlaubnissen und Genehmigungen einhergehen, ist damit das StALU MM zuständig.

Die Unterhaltungslast für den Unterlauf des Moorgrabens und den Radelsee liegt nun nicht mehr beim WBV "Untere Warnow-Küste".

b. Teilt die HURO die Festlegungen des Ministeriums, wurde ggf. Widerspruch eingelegt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn Nein, warum nicht?

Das LU hat sich in seiner Begründung auf die fachliche Mitwirkung des StALU bezogen. Für die uWB der HRO gab es keinen Grund an der Festlegung des Ministeriums zu zweifeln. Es wurde kein Widerspruch eingelegt. Die Festlegung der Grenzen zwischen oberirdischen Gewässern und Küstengewässern wird durch den Wasserhaushalt bestimmt. Oberirdische Gewässer enden seewärts dort, wo der Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird. Den Wasserhaushalt prägende Faktoren für den Unterlauf des Moorgrabens und den Radelsee sind insbesondere Wasserstand und Salzgehalt; sie werden signifikant durch die Ostsee dominiert. So haben Messungen der Universität Rostock (Dr. Salzmann, 09/2019-06/2020) nachgewiesen, dass die Pegelwasserstände im Mündungsbereich des Radelbachs und des Oberlaufs des Moorgrabens mit nur geringer zeitlicher Verzögerung denen des Pegels Warnemünde entsprechen und auch keine jahreszeitlichen Schwankungen messbar waren. Die spezifische Leitfähigkeit an der Messstelle an der Mündung des Oberlaufs des Moorgrabens wird durch den Wechsel des Ab- und Zustroms des Ostseewassers bestimmt. Bei niedrigen Ostseewasserständen bestimmt der Abstrom von Süßwasser die spezifische Leitfähigkeit, ansonsten bestimmt die Ostsee dort den Salzgehalt.

c. Wer ist im o.g. Bereich - gemäß der Festlegungen des Ministeriums - für welche Gewässerteile zuständig?

Für alle Handlungen am Küstengewässer (Moorgraben Unterlauf und Radelsee), die mit Bewilligungen, Erlaubnissen und Genehmigungen einhergehen, ist damit das StALU MM zuständig; für den Moorgraben oberhalb der Einmündung in den Radelsee ist die uWB Rostock zuständig.

d. Welche Rechte und Pflichten leiten sich aus diesen Zuständigkeiten für die HURO und/oder Dritte ab?

Sofern die HRO oder ein Dritter Handlungen am Küstengewässer (Moorgraben Unterlauf und Radelsee) beabsichtigen, ist dies bei der unteren Wasserbehörde StALU zu beantragen. Gegebenenfalls erforderliche Wasserrechte werden durch das StALU erteilt.

Die Unterhaltung von Küstengewässern ist im LWaG nicht geregelt - es besteht keine Unterhaltungspflicht. Sollte ein Unterhaltungserfordernis für den schadlosen Wasserabfluss bestehen, dann ist das StALU für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig. Der Antrag auf Gewässerunterhaltung wird vom Bevorteilten gestellt - der HRO. Solange die Gewässerunterhaltung keine dauerhaft wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer bewirkt (§ 67 Abs. 2 WHG), ist sie ohne aufwendiges Verwaltungsverfahren zu erwirken. Selbst wenn sich die Lage des Gewässerlaufes natürlich ändert, ist nicht unbedingt von einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG auszugehen. Bei Neufassung des Landeswassergesetzes soll nach Auskunft des LU die Unterhaltungszuständigkeit für Küstengewässer eindeutig geregelt werden. Danach sollen ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen im Küstengewässer demjenigen obliegen, der für die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers zuständig ist, dessen Abfluss im Küstengewässer einen Unterhaltungsbedarf hervorruft, in unserem Fall dem StALU.

e. Welche Auswirkungen können sich aus der ministeriellen Entscheidung für den Hochwasserschutz und die Oberflächenentwässerung des Ortsteiles Markgrafenheide ergeben?

Der Hochwasserschutz ist durch diese Entscheidung unberührt - hier gibt es keine formale oder behördliche Veränderung.

Der Ortsteil Markgrafenheide ist bereits durch die vorhandene Ringeindeichung vor Sturmfluthochwasser von der Ostsee geschützt. Die Zuständigkeit für die vorhandenen Sturmflutschutzanlagen von Markgrafenheide lag bereits vor der Entscheidung des Ministeriums beim STALU und verbleibt auch beim STALU. Für den Küstenhochwasserschutz/Sturmflutschutz der Ortsteillage ergeben sich demzufolge keine Änderungen. Der Binnenhochwasserschutz von Markgrafenheide verbleit durch diese Entscheidung auch unberührt.

Die Oberflächenentwässerung des Ortsteils Markgrafenheide stellt sich durch die vorhandene Eindeichung problematisch dar. Der geringe Grundwasserflurabstand und die geringe Höhenlage lassen seit jeher kaum Spielraum für den Einbau von Niederschlagswasserkanälen. Daher findet hier größtenteils eine dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in Form von Versickerung auf den Grundstücken statt, die bei stärkeren Regenereignissen an ihre Grenzen stößt. Insgesamt werden die in der Ortslage vorhandenen Binnengräben durch den Moorgraben über den Radelsee, den Breitling und die Warnowmündung in die Ostsee entwässert. Sowohl der Moorgraben als auch der Radelsee sind stark vom Wasserstand der Ostsee beeinflusst. Im Falle von Ostseehochwasser schützt ein Rücklaufschutz die Ortslage vor Überflutung, verhindert aber auch eine Entwässerung des Innenbereiches. Bei gleichzeitig auftretenden Niederschlagsereignissen ist somit eine binnenseitige Überflutung nicht auszuschließen. Zusätzlich wird sich zukünftig die bisherige Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb der Ortslage durch den absehbaren, klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg und den voraussichtlich damit einhergehenden, steigenden Grundwasserständen immer schwieriger gestalten. Dies alles sind die herrschenden Rahmenbedingungen ganz unabhängig von der Entscheidung des Ministeriums zur Ordnung der Gewässer.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit in der AG "Kommunale Gemeinschaftsaufgabe Binnenhochwasserschutz" ein Untersuchungsauftrag abgestimmt, die Niederschlagswasserentwässerung der Ortslage Markgrafenheide neu auszurichten, um zukünftig ausreichend leistungsfähig zu sein.

Die Hauptvorflut für den Ortsteil bildet der Moorgraben, der entsprechend der Ergebnisse einer hydrologischen Untersuchung des Amtes für Umwelt- und Klimaschutzschutz als Gewässer 2. Ordnung durch den WBV unterhalten wird. Eine Gewässerunterhaltung für den Radelsee und dem Moorgraben Unterlauf ist nicht geregelt und muss im Bedarfsfall durch die HRO beim StALU beantragt werden. Der Bedarfsfall könnte eintreten, wenn eines der beiden Gewässer derart verlandet wäre, dass das es zu einem dauerhaften Rückstau in den Oberlauf des Moorgrabens kommt.

f. Ist eine hydraulische Überprüfung möglicher Folgen (Hochwasser, verminderte oder "Null" Oberflächenentwässerung) für den Ortsteil Markgrafenheide erfolgt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis; wo kann die Berechnung/Analyse eingesehen werden? Wenn Nein, wann erfolgt dies Berechnung/Analyse; wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen?

So, wie auch für die Hydraulik des Moorgrabens Oberlauf geschehen, wird derzeit im Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Abteilung Wasser und Boden, an einer hydraulischen Modellierung der Abflussverhältnisse gearbeitet. Es ist beabsichtigt, die Arbeiten daran bis zum Jahresende abzuschließen.